

Allgemeine Geschäftsbedingungen der eventkomponisten (Livaja/Touloumenidis GbR)

Ausgabe: April 2017

1. Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind ausschließlich maßgebend und Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen zwischen der Eventagentur eventkomponisten, Partnerschaft Livaja/Touloumenidis mit Sitz in der Alexanderstr.50 in 70182 Stuttgart (nachstehend in Kurzform Agentur genannt) und dem Vertragspartner (nachstehend in Kurzform Kunde genannt). Maßgeblich ist die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung.
- 1.2 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie Nebenabsprachen und abweichende AGB des Kunden sind nur gültig, soweit die Agentur sich damit gesondert und schriftlich einverstanden erklärt hat.
- 1.3 Gerichtsstand ist Stuttgart. Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

2. Angebot, Vertragsabschluss & Leistungsumfang

- 2.1 Mit Annahme von Angeboten sowie Abnahme von Lieferungen und Leistungen von der Agentur akzeptiert der Kunde in jedem Fall die AGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 2.2 Angebote von der Agentur an den Kunden sind stets freibleibend. Der im Angebot enthaltene Kostenrahmen (nachfolgend auch Grobkalkulation genannt) der Veranstaltung ist unverbindlich.
- 2.3 Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Kunden zustande.
- 2.4 Nach Angebotsbestätigung durch den Kunden ist die Agentur zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen berechtigt, Vertragsvereinbarungen mit Dritten im Zusammenhang mit der in Verbindung stehenden Veranstaltung im Namen und auf Rechnung des Kunden zu tätigen. Wenn nicht anders vereinbart, werden Auftragserteilungen Dritter durch den Kunden bestätigt. Die AGB Dritter sind als gesondert zur Kenntnis zu nehmen.
- 2.5 Die Agentur ist berechtigt Änderungen oder Abweichungen einzelner Vertragsleistungen vorzunehmen, sofern diese nach Vertragsabschluss im Sinne der planmäßigen Durchführung der Veranstaltung erforderlich werden. Diese Berechtigung erstreckt sich nur auf solche Änderungen oder Abweichungen, durch welche der Gesamtzuschnitt der Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Beeinträchtigen diese den Gesamtzuschnitt der vereinbarten Vertragsleistungen, bedarf es einer gesonderten schriftlichen Mitteilung. Sofern dieser Mitteilung nach Erhalt vom Kunden nicht innerhalb von drei Werktagen schriftlich widersprochen wird, gilt sie als bestätigt.

3. Leistungen

Die Agentur bietet Einzelleistungen, Teilorganisation und Gesamtorganisation. Diese definieren sich wie folgt:

- 3.1 Einzel-Service-Leistung/Teilorganisation
- 3.1.1 Definiert die Vermittlung eines Dienstleisters auf Kundenwunsch für einen Bereich wie z.B. Konditor oder Band oder Zauberer oder Restaurant oder weitere, oder die Erbringung einer einzelnen Leistung, die von der Agentur selbst durchgeführt wird wie z.B. Konzeption, Zeremonienmeister, Gästemanagement, Drehbuch oder weitere.
- 3.1.2. Für die Einzel-Service-Leistung/Teilorganisation werden für jeden gebuchten Bereich wie z.B. Hochzeitstorte, Fotograf, Hochzeitsauto, Einladungen, mindestens drei (3) zum Konzept passende und am Veranstaltungstermin verfügbare Dienstleister ermittelt und für den Kunden bis zum Beratungstermin mit dem Dienstleister reserviert.
- 3.1.3. Bei Vermittlung von Veranstaltungsorten / Locations mit Verpflegungsaufwand, begleitet die Agentur den Kunden beim Beratungstermin. Bei Fahrt mit dem eigenen KFZ fallen Fahrtkosten an. Bei Vermittlung von Veranstaltungsorten / Locations ohne Verpflegungsaufwand, begleitet die Agentur den Kunden beim Beratungstermin nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch. Dafür fällt eine Stunden-Pauschale zzgl. Fahrtkosten für die Fahrt mit dem eigenen KFZ an.
- 3.1.4. Bei Vermittlung von Dienstleistungen / Service-Leistungen begleitet die Agentur den Kunden beim Beratungstermin nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch. Dafür fällt eine Stunden-Pauschale zzgl. Fahrtkosten für die Fahrt mit dem eigenen KFZ an.
- 3.1.5. Die Agentur entscheidet selbst für den Fall von Unzufriedenheit des Kunden weitere Dienstleister ohne oder gegen Aufpreis zu ermitteln.
- 3.1.6. Bei Leistungen, die von der Agentur selbst realisiert werden wie z.B. Konzeption, Drehbuch, Zeremonienmeister, Gästemanagement oder weitere, gilt das Mehrfachangebot aus 3.1.2. nicht.
- 3.1.7. Sollte der beauftragte Bereich aus 3.1.1. bzw. 3.1.2. nach Auftragserteilung auf Kundenwunsch durch Freunde oder Verwandte oder durch befreundete oder verwandte Dienstleister mit Rabatt realisiert werden, so setzt die Agentur den marktüblichen Preis als Berechnungsgrundlage oder den Durchschnitt aus den vorgelegten Angeboten.
- 3.2. Gesamtorganisation
- 3.2.1. Definiert die gesamte Konzeption, Planung und Vorbereitung einer Veranstaltung.
- 3.2.2. Hierfür besteht der Auftrag mindestens aus folgenden vier Organisationssäulen:
- 3.2.2.1. Veranstaltungsort/Location: Alles mit Bezug zum Veranstaltungsort
- 3.2.2.2. Verpflegung/Catering: Alles mit Bezug zu Essen & Trinken, unabhängig ob zusammenhängend oder zu verschiedenen Zeiten oder an verschiedenen Orten

3.2.2.3. Unterhaltung/Entertainment: Alles in Bezug auf Unterhaltung durch Künstler und/oder Musiker, unabhängig ob zusammenhängend oder zu verschiedenen Zeiten oder an verschiedenen Orten

3.2.2.4. Dokumentation: Alles in Bezug auf Foto und Video, unabhängig ob durch Personen oder Geräte.

3.2.3. Für jeden Dienstleister oder jede Service-Leistung wie z.B. Hochzeitstorte, Fotograf, Hochzeitsauto, Einladungen, Zauberer, Blumen, Deko und weitere, und damit zugehörig zu einer der obligatorischen Organisationsäulen aus 3.2.2., werden jeweils und mindestens drei (3) zum Konzept passende und am Veranstaltungstermin verfügbare Dienstleister ermittelt und für den Kunden bis zum Beratungstermin mit dem Dienstleister reserviert.

3.2.4. Bei den Beratungsterminen mit den Locations/ Veranstaltungsorten, begleitet die Agentur den Kunden. Bei Fahrt mit dem eigenen KFZ fallen Fahrtkosten an.

3.2.5. Bei den Beratungsterminen mit den restlichen Dienstleistern begleitet die Agentur den Kunden beim Beratungstermin nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch und nach Verfügbarkeit. Die Agentur behält sich in diesem Fall vor eine Stunden-Pauschale anzusetzen, die dem Kunden vor dem Termin mitgeteilt werden muss. Für die Fahrt mit dem eigenen KFZ werden Fahrtkosten berechnet.

3.2.6. Die Agentur entscheidet selbst für den Fall von Unzufriedenheit des Kunden weitere Dienstleister ohne oder gegen Aufpreis zu ermitteln.

3.2.6. Bei Leistungen, die von der Agentur selbst realisiert werden wie z.B. Konzeption, Drehbuch, Zeremonienmeister, Gästemanagement oder weitere, gilt das Mehrfachangebot aus 3.1.2. nicht.

3.2.3. Sollte einer der Bereiche aus 3.2.2. vor Auftragserteilung bereits bei einem Dienstleister gebucht worden sein oder durch Freunde oder Verwandte oder durch befreundete oder verwandte Dienstleister realisiert werden, muss der Agentur das bereits bei Auftragsanfrage mitgeteilt werden, sodass die Agentur diesbezüglich eine Entscheidung fällen und es für das Angebot berücksichtigen kann.

3.2.4. Sollte einer der Bereiche aus 3.2.2. nach Auftragserteilung auf Kundenwunsch durch Freunde oder Verwandte oder durch befreundete oder verwandte Dienstleister mit Rabatt realisiert werden, so behalten wir uns vor den marktüblichen Preis als Berechnungsgrundlage anzusetzen.

4. Preise

4.1 Alle Preise verstehen sich rein netto ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

4.2 Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde liegenden Auftragsleistungen unverändert bleiben.

4.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und auf Rechnung des Kunden. Die AGB Dritter sind als gesondert zur

Kenntnis zu nehmen. Anzahlungen, Vorleistungen und Endabrechnung an Dritte werden vom Kunden getragen. Die Agentur ist zu jeder Zeit berechtigt eine Abschrift der endgültigen Rechnungen zur Berechnung der Leistungspauschale bei Teil- oder Gesamtorganisation einzuholen.

4.4 Die Agentur rechnet ihre Eigenleistung wie vertraglich vereinbart gesondert von den Leistungen Dritter ab. Mehraufwendungen, die nach Vertragsabschluss und auf ausdrückliches Verlangen des Kunden von der Agentur ausgeführt werden, sind separat in der Rechnung an den Kunden aufzuführen.

4.5 Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen oder Mehraufwände, die bedingt durch unrichtige Angaben des Kunden notwendig waren, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.6 Der Preis der Gesamtorganisation wird prozentual auf Grundlage der Grobkalkulation vorab berechnet, passt sich dann monatlich nach jeder fest gebuchten Dienstleistung an und wird mit den endgültigen Rechnungen aller vermittelten Dienstleister sowie Leistungen der Agentur nach der Veranstaltung abgerechnet. Der prozentuale Anteil ist im Preiskatalog festgelegt.

4.7 Der Preis der Teilorganisation wird prozentual auf Grundlage der Grobkalkulation vorab berechnet und wird dann nach Vorlage der endgültigen Rechnungen aller vermittelten Dienstleister sowie Leistungen der Agentur abgerechnet. Der prozentuale Anteil ist im Preiskatalog festgelegt.

4.8 Die Preise der Einzelleistungen sind im Preiskatalog festgelegt.

4.9 Die Preise sind immer unabhängig von der erfolgreichen Beauftragung der vermittelten Dienstleister.

4.10 Maßgeblich ist die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung des Preiskataloges.

5 Erbringung der Leistungen

5.1 Lieferungen erfolgen zum vereinbarten Termin oder schnellstmöglich.

5.2 Liefertermine und Fristen gelten als unverbindlich, wenn diese nicht durch die Agentur schriftlich bestätigt wurden.

5.3 Leistungsfristen beginnen, wenn über alle Details der Auftragsausführung Übereinstimmung erzielt ist, der Kunde die von ihm zu leistenden Informationen bzw. Unterlagen nachweislich übermittelt und die erste Ratenzahlung an die Agentur geleistet wurde.

5.4 Die Agentur wird von ihrer Lieferungs- und Leistungsverpflichtung befreit, wenn die Lieferung und/oder Leistung durch höhere Gewalt oder den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände unmöglich wird, welche die Agentur trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Hierzu gehören vor allem extreme Umweltereignisse, Streik, behördliche Anordnungen, politische Ereignisse, Aussperrung usw., auch wenn sie bei Dritten (Lieferanten und deren Unterlieferanten) eintreten. In diesem Fall entfallen etwaige daraus

entstehende Schadenersatzansprüche oder Rücktrittsrechte des Kunden. Der Kunde ersetzt der Agentur alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Aufwendungen - bei Teil- oder Gesamtorganisationen mindestens 50% des Auftragsbetrages gemäß aktueller Grobkalkulation -, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Agentur von der Lieferungs- und/oder Leistungspflicht befreit wird. Die angezahlten Raten werden dabei verrechnet.

5.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist die Agentur berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen auf den Kunden über.

5.6 Gerät die Agentur mit Lieferungen und/oder Leistungen in Verzug, so ist eine Schadenersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf die Gesamtvertragssumme begrenzt. Weitergehende Schadenersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Rechnungen der Agentur sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort nach der Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

6.2 Einzelleistungen sind sofort nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

6.3 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, kann die Leistungspauschale

einer Teil- oder Gesamtorganisation in gleichen Raten und mindestens 350,00€ monatlich bezahlt werden. Dabei ist die zu erwartende Rechnungssumme aufgrund der Grobkalkulation durch die Anzahl der Monate zwischen Auftrag und Veranstaltungstermin zu teilen. Die erste Rate ist sieben (7) Werktagen nach schriftlicher Auftragsbestätigung fällig. Die letzte Rate innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang.

6.4 Einzelleistungen sind unverzüglich nach Rechnungseingang zu zahlen.

6.5 Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen oder Mehraufwände bedingt durch unrichtige Angaben des Kunden, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt und sind sofort zur Zahlung fällig.

6.6 Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn die vereinbarten Zahlungen vollständig und ohne Abzug der Agentur frei zur Verfügung stehen.

6.7 Die Agentur ist gemäß §288 BGB berechtigt nach der vereinbarten vierzehntägigen Zahlungsfrist Verzugszinsen in Höhe von 5% zuzüglich 7,50€ zzgl. MwSt. Mahngebühren für die erste Mahnstufe und 15,00€ zzgl. MwSt. Mahngebühren für die zweite Mahnstufe zu berechnen.

6.8 Bei bekannter Kreditunwürdigkeit behält sich die Agentur das Recht vor Vorauszahlungen in Höhe der aufzuwendenden Leistungen einzuholen.

6.9 Die Rechnung ist zahlbar in Bar oder per Banküberweisung.

7 Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde gilt als Veranstalter und ist verpflichtet anfallende GEMA-Gebühren selbstständig zu tragen sowie allen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. JuSchG) zu genügen.

7.2 Der Kunde verpflichtet sich

- a) der Agentur jegliche Änderungen bezogen auf die vereinbarte Veranstaltung unverzüglich mitzuteilen, um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren und Eigenverschulden zu vermeiden.
- b) der Agentur alle Angaben zur Veranstaltung vollständig und aufrichtig mitzuteilen
- c) die AGB anderer beauftragten Dienstleister zu beachten.

8. Mündliche Absprachen

8.1 Besprechungs- oder Telefonprotokolle in Form von Mitteilungen per Post, Telefax oder Email dienen der Agentur als Auftrags- und Abrechnungsunterlagen und gelten als verbindliche Auftragsbestätigung an die Agentur, sofern sie durch den Kunden nach Erhalt nicht innerhalb von drei Werktagen schriftlich widerrufen werden.

8.2 Mündliche und schriftliche Absprachen zwischen der Agentur und des Kunden gelten - soweit nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Vertragsabschluss schriftlich korrigiert wird - während der Vertragslaufzeit als verbindlich und bedürfen nicht einer schriftlichen Vertragsänderung.

9 Gewährleistung

9.1 Die Agentur gewährleistet, die in dem Vertrag vereinbarten Leistungen fristgerecht zu liefern, vorausgesetzt der Kunde geht seiner Mitteilungspflicht nach.

9.2 Jegliche Beanstandungen bezüglich der Vorgehensweise der Agentur bedürfen der Schriftform und sind unverzüglich der Agentur mitzuteilen, um a) eine weitere positive Zusammenarbeit gewährleisten zu können.

b) Unstimmigkeiten und Streitigkeiten zu vermeiden

9.3 Sollte der Kunde nach einer Beanstandung das Vertragsverhältnis beenden wollen und die Agentur die Beanstandung nicht zu verschulden hat, gelten die Rücktrittbestimmungen unter Punkt 10.

10 Rücktritt aus dem Vertrag

10.1 Zum Rücktritt aus dem Vertrag sind beide Parteien grundsätzlich berechtigt.

10.2 Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

10.3 Nach schriftlicher Vertragsvereinbarung sind beide Parteien berechtigt innerhalb sieben (7) Werktagen ab dem Unterzeichnungsdatum zurückzutreten.

10.4 Sollte der Kunde während der vereinbarten Vertragslaufzeit aus dem Vertrag zurücktreten, ist er verpflichtet bis zu diesem Zeitpunkt alle geleisteten

Agenturleistungen in voller Höhe – bei Teil- oder Gesamtorganisationen mindestens 50% des Auftragsbetrages gemäß aktueller Grobkalkulation - zu tragen. Die angezahlten Raten werden dabei verrechnet.

10.5 Wurde die Agentur für Einzelleistungen gebucht, für die ein Termin freigehalten wurde, so fällt bei Vertragsrücktritt seitens des Kunden eine Aufwandsentschädigung aufgrund des Auftragswertes der gebuchten Leistung in Höhe von

- 30% bis zwölf (12) Kalenderwochen vor dem Termin.
- 50% bis acht (8) Kalenderwochen vor dem Termin.
- 80% bis vier (4) Kalenderwochen vor dem Termin.
- 100% ab der vierten (4) Kalenderwoche vor dem Termin.

11 Haftung

11.1 Die Haftung der Agentur beschränkt sich auf

- den Umfang der von der Agentur verursachten Schäden bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Lieferungen.
- die Höhe der von der Agentur bei vorsätzlicher und grober Fahrlässigkeit verursachten Schäden.

11.2 Die Agentur haftet nicht für Schäden

- die durch Dritte (z.B. vermittelte Dienstleister) verursacht werden.
- höherer Gewalt, die nicht durch die Agentur beeinflussbar sind und verhindert werden können. Hierzu gehören vor allem extreme Umweltereignisse, Streik, behördliche Anordnungen, politische Ereignisse, Aussperrung, usw., auch wenn sie bei Dritten (Lieferanten und deren Unterlieferanten) eintreten.
- verursacht durch die Nichteinhaltung der Informationspflicht des Kunden.
- verursacht durch das Selbstverschulden des Kunden.

11.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten für alle Erfüllungsgehilfen der Agentur.

12 Urheberrecht

12.1 Die von der Agentur vermittelten Dienstleister sind ausschließlich für den Kunden bestimmt und nicht an andere Personen zu übertragen.

12.2 Alle Informationen und Absprachen sind zwischen dem Kunden und der Agentur während der Vertragslaufzeit ausschließlich für beide Parteien bestimmt und unterliegen - wenn nichts anderes vereinbart - der Schweigepflicht.

12.3 Die Agentur behält sich das Recht vor, alle für den Leistungsvertrag notwendigen Dokumente während der Vertragslaufzeit einzubehalten.

12.4 Die Agentur ist berechtigt nach Beendigung der Veranstaltung Bildmaterialien für die Dokumentation und als Nachweis ihrer Tätigkeit einzubehalten. Soweit 12.4 nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Vertragsabschluss schriftlich korrigiert wird, gilt die Vereinbarung als verbindlich.

13 Alternative Streitbeilegung gem. § 36 VSBG

13.1 Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir gesetzlich nicht verpflichtet.

13.2 Wir erklären uns dennoch bereit daran teilzunehmen. Die Anschrift lautet:
Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums Schlichtung e.V.
Straßburger Str.8
DE-77694 Kehl
mail@verbraucher-schlichter.de
www.verbraucher-schlichter.de
+49 7851 795 79 40

14 Salvatorische Klausel

14.1 Im Falle unwirksamer oder nichtiger einzelner Bestimmungen der AGB, werden diese als gesondert betrachtet. Die AGB bleiben weiterhin rechtskräftig.

14.2 Die unwirksamen Bestimmungen werden durch die dem Zweck der Aussage am nächsten kommt wirksamen Bestimmungen ersetzt.

15 Ausgabeort und -datum

Stuttgart, 01.09.2013
Erweiterung um Teil 13 am 01.04.2017

16 Rechtliche Prüfung

RA Nikolai Schaber
Bolzstr.4
70173 Stuttgart

